

AUFTRAG UND VOLLMACHT

von

X

KlientIn

an

Rechtsanwalt

Anwalt

betreffend Collaborative Law-Verfahren

1. Ziele

X und Y..... stehen in einer Auseinandersetzung betreffend

.....

Sie haben sich entschlossen eine Lösung des Konfliktes im CL-Verfahren zu erarbeiten. Dazu haben sie am eine CL-Vereinbarung abgeschlossen, welcher auch ihre AnwältInnen beigetreten sind (Beilage).

Mit dem vorliegenden Vertrag regeln KlientIn und Anwalt ergänzend zur CL-Vereinbarung ihr internes Auftragsverhältnis.

2. Grundsätze der Auftragserfüllung

2.1 Der Klient/die Klientin beauftragt den Anwalt, das Mandat nach dem Wortlaut und Geist der CL-Vereinbarung zu führen, und der Anwalt verpflichtet sich dazu.

Die CL-Vereinbarung ist Bestandteil dieses Auftrags. Bei Widersprüchen geht die CL-Vereinbarung vor.

2.2 Der Anwalt führt das Mandat persönlich. Einer allfälligen Substitution müssen alle vier CL-Beteiligten zustimmen.

2.3 Der Anwalt vertritt ausschliesslich sein Klient/seine Klientin.

Die Interessen des Klienten/der Klientin gelten als gewahrt, wenn der Anwalt im Sinne der CL-Vereinbarung für ihn/sie tätig wird, insbesondere wenn er auf Konsenslösungen hinarbeitet.

2.4 Der Klient/die Klientin entbindet den Anwalt gegenüber den Unterzeichnern der CL-Vereinbarung vom Berufsgeheimnis.

Im Übrigen hält sich der Anwalt an das Berufsrecht. Er arbeitet unabhängig und eigenverantwortlich und nimmt von Dritten keine Weisungen entgegen.

2.5 Der Klient/die Klientin nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass es dem Anwalt im CL-Verfahren untersagt ist, mit gerichtlichen Schritten zu drohen oder solche Schritte einzuleiten. Ebenso ist es dem Anwalt untersagt den eigenen Klienten/die eigene Klientin in einem streitigen Gerichts- oder Vollstreckungsverfahren in der gleichen Sache gegen Y zu vertreten.

2.6 Der Klient/die Klientin nimmt ferner zustimmend zur Kenntnis, dass der Anwalt berechtigt und verpflichtet ist, in den Fällen von Ziff. 5.3 der CL-Vereinbarung, sein Mandat unverzüglich niederzulegen.

3. Bevollmächtigung

3.1 Der Klient/die Klientin bevollmächtigt den Anwalt zur Vornahme aller Rechtshandlungen eines Generalbevollmächtigten.

3.2 Insbesondere schliesst dies das Recht ein zum Abschluss einer Gerichtsstandsvereinbarung, eines Vergleichs oder von Schiedsverträgen, der Entgegennahme und Erbringung von Zahlungen oder sonstigen Leistungen, der Entgegennahme und Herausgabe von Wertschriften sowie der Vertretung bei öffentlichen Beurkundungen und Grundbuchgeschäften.

4. Entschädigung

4.1 Der Klient/die Klientin verpflichtet sich in allen Fällen zur Zahlung des Honorars und der Barauslagen des Anwalts. Das Honorar bemisst sich nach dem Zeitaufwand des Anwaltes zu einem Stundensatz von Fr. Ein Zuschlag im Rahmen der Honorarordnung des Anwaltsverbandes bleibt vorbehalten.

- 4.2 Der Klient/die Klientin nimmt zur Kenntnis, dass der Anwalt standesrechtlich gehalten ist, seine Dienstleistungen auf Vorschussbasis zu erbringen.
- 4.3 Der Klient/die Klientin verpflichtet sich, Akontozahlungen und Zwischenrechnungen innert einer Frist von Tagen an den Anwalt zu bezahlen. Falls der Klient/die Klientin bis zum Ablauf dieser Frist weder seiner/ihrer Zahlungsverpflichtung nachkommt noch einen Zahlungsvorschlag unterbreitet, ist der Anwalt berechtigt, das Auftragsverhältnis ohne erneute Zahlungsaufforderung umgehend zu beenden. Schlussrechnungen bezahlt der Klient/die Klientin innert einer Frist von Tagen.

5. Beendigung von Auftragsverhältnis und Vollmacht

- 5.1 Auftragsverhältnis und Vollmacht enden, wenn der Klient/die Klientin den Auftrag widerruft (was jederzeit möglich ist), wenn der Anwalt das Mandat niederlegt, mit dem Abschluss des CL-Verfahrens, mit der Kündigung der CL-Vereinbarung durch den Klienten/die Klientin und mit dem Rücktritt der Gegenseite wegen Vertragsbuchs des Klienten/der Klientin.
- 5.2 Der Klient/die Klientin entbindet seinen/ihren Anwalt von der Pflicht, nach Beendigung des vorliegenden CL-Auftrags Informationen oder Akten einem neuen Anwalt oder einer neuen Anwältin weiter zu geben. Der Anwalt ist verpflichtet, die Akten nach Beendigung des CL-Auftrags ausschliesslich an den Klienten/die Klientin heraus zu geben.
- 5.3 Der Anwalt ist berechtigt, die Handakten nach Ablauf von 10 Jahren seit Erledigung der Sache ohne vorherige Anfrage zu vernichten.

6. Hinweis auf Grenzen und Risiken von CL

Der Klient/die Klientin bestätigt, dass er/sie vom Anwalt ausdrücklich auf die bestehenden Gefahren und Risiken des CL-Verfahrens hingewiesen worden ist (vergleiche Ziff. 8 der CL-Vereinbarung).

7. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 7.1 Für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis werden die ordentlichen Gerichte des Kantons als zuständig anerkannt. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Anwaltes.
- 7.2 Das schweizerische Recht ist anwendbar.

....., den

Herr / Frau

Rechtsanwalt